

staatlicher Rechte war. Ebenso wird übersehen, daß sehr häufig die Initiative bei der Erteilung eines Privilegs nicht bei dem Aussteller des Privilegs sondern bei dem Empfänger liegt, und daß diese Empfänger auf den Inhalt des Privilegs großen, oft gar einen bestimmenden Einfluß gehabt haben können.¹⁾ Endlich bleibt oft unbeachtet, daß ein Privileg einfach Anerkennung eines bereits bestehenden tatsächlichen Zustandes durch den Träger der politischen Macht bedeuten kann. Wenn alle diese quellenkritischen Gesichtspunkte übersehen werden, dann muß es notwendigerweise zu einer völligen Verzeichnung der Vorgänge des wirklichen Lebens kommen; dann hat die Tatsache, daß die Städte eifrig auf Erlangung von „Privilegien“ bedacht waren, zur notwendigen Folge, daß man die Entstehung und Entwicklung der kolonialen Städte aus der „Städtepolitik“ ihrer Landesherren ableitet, ja daß man soweit geht, daß der Landesherr mit seiner Stadtgründung „erst einen leistungsfähigen Stand freier Gewerbetreibender und Kaufleute schuf“. ²⁾ Damit ist, trotz aller „exakten Methode“, das wirkliche Verhältnis, jedenfalls für die bedeutenden Fernhandelsstädte, so ziemlich auf den Kopf gestellt. Man behandelt die Dinge so, als ob die Verordnung das Leben erst schuf, eine Vorstellung, die jede Möglichkeit eines Verstehens gerade der Anfänge kolonisatorischer Arbeit beseitigt. Man hält für territoriale Wirtschaftspolitik ³⁾, was weit zutreffender

¹⁾ Ganz zutreffend stellt M. Wehrmann, Geschichte von Pommern I, 114 fest: „Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, ob wirklich, wie es nach den Urkunden scheint, stets die Landesherren die Urheber der Gründung waren oder ob die Anregung dazu von den Unternehmern ausging und ihr Werk dann nur die Bestätigung jener fand. Es gehört aber beides untrennbar zusammen.“ Daß zeitlich in der Frühzeit der städtischen Kolonisation die unternehmerhaft-bürgerliche Initiative überwog, in der Spätzeit die landesherrliche, habe ich an anderer Stelle ausgeführt. Hanf. Beitr. S. 243 ff., 277 Anm. 74. Es entspricht das ja nur jener allgemein gültigen Beobachtung, daß bei Inangriffnahme neuer großer wirtschaftlicher Aufgaben das Unternehmerwerk des einzelnen oder einer Gruppe vorangeht, die staatliche Übernahme desselben oder ähnlicher Funktionen zögernd folgt.

²⁾ HZ. 150, 462.

³⁾ Man sehe daraufhin einmal kritisch die Ausführungen von R. Hildebrand durch! Z. B. S. 306 Anm. 8: „Allgemein aber wird man im 12. Jahrhundert doch schon von einer ausgesprochenen Fernhandels-